

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 52.

Breslau, den 24. Dezember

1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es sind neuerdings mehrfach Gesuche und Adressen an des Königs Majestät gleichzeitig mit deren Absendung oder noch vorher durch den Druck veröffentlicht worden. Zur Beseitigung dieser Unschicklichkeit haben des Königs Majestät nicht nur den unzeitigen Abdruck solcher Gesuche und Adressen im Inlande verboten, sondern auch Allerhöchst Ihre Entschließung zu erkennen gegeben, dieselben nicht zu beantworten, wenn deren unzeitiger Abdruck im Auslande erfolgen sollte.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Dezember 1845.

Königliche Regierung.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 39te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2653. Reglement für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.
Vom 21. November 1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Resultate der Rechnungslegung bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1843 und 1844 betreffend.

Nachdem in Gemäßheit der Bestimmung des § 101 des Reglements für die Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 6. Mai 1842 die Rechnung der von der Königlichen Insti-

tuten-Haupt-Kasse hiersebst abgelegten Jahres-Rechnungen über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse pro 1843 und 1844 vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben erfolgt und über Erstere von den auf dem achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Landständen die Decharge ertheilt worden ist, werden die Ergebnisse derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Haupt-Versicherungs-Summe von 83,801,940 Rthlr., mit welcher die Societät am 1. Januar 1843 ihre Wirksamkeit eröffnete, hat sich durch neue Versicherungen und durch Erhöhung schon bestehender Versicherungen im Laufe des Jahres 1843 um 3,293,480 Rthlr. und im Jahre 1844 um 5,269,410 Rthlr. gesteigert, so daß die Verwaltung das Jahr 1845 mit einer Versicherungs-Summe von 92,364,830 Rthlr. begonnen hat.

Diese Zugänge zerfallen nach den einzelnen Beitragsklassen:

a. I. Klasse pro 1843	468,460 Rthlr.	pro 1844	762,980 Rthlr.
b. II. " " "	781,650 " " "	" " "	862,180 " "
c. III. " " "	709,040 " " "	" " "	717,600 " "
d. IV. " " "	1,334,330 " " "	" " "	2,926,650 " "

Summa pro 1843 3,293,480 Rthlr., pro 1844 5,269,410 Rthlr.

Die Versicherungs-Summe betrug nach den einzelnen Beitragsklassen, und zwar:

	am 1. Januar 1843.	am 1. Januar 1844.	am 1. Januar 1845.
I. Klasse	4,080,770 Rthlr.	4,549,230 Rthlr.	5,312,210 Rthlr.
II. " "	6,798,100 " "	7,579,750 " "	8,441,930 " "
III. " "	16,014,020 " "	16,723,060 " "	17,440,660 " "
IV. " "	56,909,050 " "	58,243,380 " "	61,170,030 " "
Summa	83,801,940 Rthlr.	87,095,420 Rthlr.	92,364,830 Rthlr.

Unter der Versicherungs-Summe waren für Dominial-Gehöfte enthalten, in der

I. Klasse 1843	2,575,240 Rthlr.	1844	3,380,660 Rthlr.
II. " " "	2,600,660 " " "	" " "	3,241,180 " " "
III. " " "	4,252,650 " " "	" " "	5,085,570 " " "
IV. " " "	4,870,690 " " "	" " "	6,040,700 " " "

überhaupt 1843 14,299,240 Rthlr., 1844 17,748,110 Rthlr.

Alle übrigen Versicherungen betreffen die Gebäude der Dorfgemeinden mit Inbegriff der Kirchen, Pfarreien und Schulen.

Das reglementsmäßige Beitrags-simplum betrug von der Versicherungs-Summe zum 1. Januar 1843 101,298 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. und steigerte sich bis zum 1. Januar 1845 bis auf 112,235 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf.

Mit dem ausgeschriebenen dreifachen Beitrage sollten im Jahre 1843 einkommen: 312,239 Rthlr. 7 Sgr., welche auch bis auf einen im Laufe des Jahres 1844 ebenfalls eingezahlten Rest von 13,566 Rthlr. 2 Sgr. eingingen. An außerordentlicher Einnahme kamen 10 Rthlr. Strafgeelder nach § 12 des Reglements vom 6. Mai 1842 ein. Außerdem ward im Jahre 1843 noch der volle Vorschuß aus der königlichen General-Staats-Kasse zur Zahlung der ersten Hälfte der im ersten halben Jahre 1843 vorgekommenen Brandschäden, so wie zur Bestreitung der ersten Einrichtungskosten, mit 81,000 Rthlr. benutzt, so daß die Rechnung pro 1843 eine Gesamt-Einnahme nachwies von
379,683 Rthlr. 5 Sgr.

Die Ausgabe pro 1843 betrug

A. An Einrichtungskosten.

1,224 Rthlr. 26 Sgr. — Pf. An Diäten für die Revision der Ortslagerbücher, für Beheizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer, für Schreibmaterialien, für Geschäftsbedürfnisse und Ausstattung des Büreaus.

5,112 = 9 = 7 = für Drucksachen zu den Ortslagerbüchern.

2,584 = — = — = Den Landräthen resp. Kreis-Feuer-Societäts-Directoren fixirte Bureau-Kosten-Entschädigungen.

7,104 = 15 = 1 = Meilengelder für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und die Kreis-Feuer-Societäts-Kommissarien für die örtliche Prüfung der Orts-Lagerbücher.

16,025 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf.

B. Currente Ausgaben pro 1843.

296,460 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf. An Brandschaden-Vergütungen.

2,711 = 23 = 8 = An Prämien auf Grund des § 126 a. b. des Reglements vom 6. Mai 1842 und zwar 2460 Rthlr. 15 Sgr. für die Anspanner der auf den Brandplätzen zuerst erschienenen und in Thätigkeit gesetzt gewesenen Feuersprizen und Wasser-Zufuhrwagen, 100 Rthlr. Prämie für Entdeckung eines Brandlisters, 35 Rthlr. Prämien für verdienstvolle Handlungen und 115 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf. Ersatz für verloren gegangene und beschädigte Feuerlöschgeräthe.

8,804 = 8 = 7 = An Betriebskosten, und zwar: 2457 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf. bei der Provinzial-Direction auf Besoldungen, für Schreibmaterialien, Drucksachen, Miethe, Beheizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer und für sonstige Bureau-

Bedürfnisse, incl. für die Kassen-Verwaltung, 2510 Rthlr. den Landrätthen als Kreis = Feuer = Societäts = Directoren, fixirte Bureau-Kosten-Entschädigung, 1186 Rthlr. 11 Sgr. Meilengelder für Abschätzung der Brandschäden, Prüfung von Versicherungs-Declarationen, incl. der Gebühren und Fuhrkosten für Sachverständige bei Abschätzung partieller Brandschäden, und 2650 Rthlr. 11 Sgr. Lantième den Kreis-Steuer-Einnehmern für Einhebung der Feuer-Societäts-Beiträge 2c.

307,976 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf. überhaupt sub B. dazu

16,025 = 26 = 8 = sub A.

324,002 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf. in Summa. — Am Schlusse des Jahres 1843 verblieb daher ein Bestand von 55,680 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf.

Dieser Bestand wurde in die Rechnung pro 1844 übertragen, außerdem 130 Rthlr. an defectirter, in debite gezahlter Brandbonification wieder eingezogen. Mit dem ausgeschriebenem zwei- und dreiviertelfachen Beitrage sollten im Jahre 1844 303,180 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. einkommen, welche auch bis auf einen im Laufe des Jahres 1845 ebenfalls eingezahlten Rest von 21,054 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. eingingen.

An außerordentlicher Einnahme 6 Rthlr. 14 Sgr. Strafgeder nach § 12 und §§ 37 und 38 des Reglements. Die Gesammt-Einnahme pro 1844 betrug daher

351,540 Rthlr. 10 Sgr.

B. Ausgaben.

I. Reste = Ausgaben.

472 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. Lantième der Kreis-Steuer-Einnehmer, welche pro II. Semester 1843 noch zu verausgaben war.

31,000 = — = — = Auf den Vorschuß von 81,000 Rthlr. wurden der königlichen General-Staats-Kasse zurückgezahlt.

31,472 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. überhaupt.

II. Currente Ausgaben.

244,924 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. An Brandschaden-Vergütigungen.

2,585 = — = — = An Prämien, und zwar: 2411 Rthlr. für die ersten Feuer-spritzen 2c, 38 Rthlr. für verdienstvolle Handlungen und 136 Rthlr. Ersatz für Feuerlöschgeräthe.

12,317 Rthlr. — Sgr. 5 Pf. An Betriebskosten, und zwar: 3361 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. bei der Provinzial-Direction, 2535 Rthlr. den Landräthen, 3389 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf. Meilengelder und 3031 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf. Lantième der Kreis-Steuer-Einnehmer.

22 = 24 = — = Für rückgängig gewordene Versicherungen die Beiträge zu rückerstattet.

259,849 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. überhaupt ad II., dazu

31,472 = 9 = 10 = überhaupt ad I.

291,322 Rthlr. — Sgr. 11 Pf. in Summa. Die Gesamt-Einnahme betrug dagegen

351,540 = 10 = — = und es verblieb daher Ende Dezember 1844 Bestand

60,218 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. Von diesen Bestandsgeldern muß der, der Königl. General-Staats-Kasse noch zu erstattende Vorschuß von 50,000 Rthlr. in Abzug gebracht werden. Der Ueberrest von 10,218 Rthlr. 9 Sgr 1 Pf. bildet mit den am Schlusse des Jahres verbliebenen Einnahme-Resten von 21,054 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf., welche im Laufe dieses Jahres bereits eingegangen sind und 5884 Rthlr. 5 Sgr. an in debite gezahlten und wieder erstatteten Brandbonificationsgeldern mit einem Betrage von 37,157 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf. den ersten Stamm des nach § 29 des Reglements vom 6. Mai 1842 zu Bestreitung der ersten halbjährigen Rate der für Brand-schäden zu zahlenden Brandbonification aufzusammelnden eisernen Fonds.

Zur Bestreitung der oben nachgewiesenen Ausgaben wurde pro 1843 ein dreifacher Betrag nach § 34 des Reglements festgesetzten Beitrags-simplums, pro 1844 zwei und drei- viertel dieses Simplums ausgeschrieben, so daß in

Klasse I.	1843	6	Sgr.,							
	1844	5	Sgr. 6 Pf. oder 2 Rthlr.	—	Sgr. und 1 Rthlr.	25	Sgr.—	Pf. pro mille,		
= II.	1843	8	=							
	1844	7	= 4 = = 2 =	20 = = 2 =	13 = 4 = = =					
= III.	1843	10	=							
	1844	9	= 2 = = 3 =	10 = = 3 =	1 = 8 = = =					
= IV.	1843	12	=							
	1844	11	= — = = 4 =	— = = 3 =	20 = — = = =					

bezahlt werden durften.

Brände, wofür Brandbonification gezahlt werden mußte, kamen vor:

399 im Jahre 1843,

367 = = 1844

766 überhaupt und erlitten 1345 Besizer an 1077 Wohngebäuden und an 1637 Nebengebäuden Brandschäden.

Verursacht wurden davon 34 durch böswillige Brandstiftung, 43 durch Bligstrahl, 25 durch grobe Vernachlässigung, 11 durch erwiesene Unvorsichtigkeit, 46 durch fehlerhafte Feuerungs-Anlagen, 11 durch Flugfeuer von Bränden an Gebäuden, welche bei der vaterländischen Societät nicht versichert waren, 211 aus nicht ermittelten Ursachen, bei welchen indeß böswillige Brandstiftung vermuthet wurde, 86 aus nicht ermittelten Ursachen, bei welchen indeß Vernachlässigung oder Unvorsichtigkeit vermuthet ward, und 299 aus unermittelt gebliebenen Ursachen.

Unter den abgebrannten Gebäuden befanden sich 76 Dominal-Gebäude, 2 Kirchen und 1 Thurm, 9 Pfarrgebäude, 5 Schulen, 11 Wassermühlen incl. 1 Papierfabrik, 8 Windmühlen, 3 Flachsdörrhäuser, 2 Schmieden, 6 Gebäude zu Kalkbrennereien gehörig, 3 Ziegelöfen und 1 Torfshuppen. Alle übrigen abgebrannten Gehöfte bestanden in Wohn- und Nebengebäuden von Rusticalbesitzern. Ein Brand wurde durch den Damnicaten selbst absichtlich herbeigeführt und ging derselbe dadurch der Brandschaden-Vergütung verlustig.

Die meisten Brandunfälle sind im Jahre 1843 vorgekommen in den Kreisen Leobschütz 19, Lauban 17, Wohlau 16, Liegnitz 16, Frankenstein 14 und Rothenburg 13. — Die wenigsten Brände kamen vor in den Kreisen Glas, Habelschwerdt, Volkshain, Freistadt, Landeshut, Sagan und Falkenberg.

Im Jahre 1844 waren die meisten Brände in den Kreisen Münsterberg 17, Breslau 15, Leobschütz 12, Pleß 12, und die wenigsten in den Kreisen Gubrau, Habelschwerdt und Sprottau.

Ob schon in den ersten Monaten des laufenden Jahres nur wenige Brände vorkamen, und die Hoffnung gehegt wurde, daß für das Jahr 1845, wo nicht mit einem geringeren, doch wenigstens mit demselben Beitrage wie im verflossenen Jahre die Brandschäden und sonstigen Ausgaben der Societät würden befriedigt werden können, so traten leider in den Monaten Mai, Juni und Juli c. bedeutende Brandschäden ein. Namentlich erforderten die Brandbonificationen für die in dem ganz eingedärrten Marktflecken Berun im Kreise Pleß zerstörten Gebäude im Betrage von 26,369 Rthlr., so wie für die ungewöhnlichen im Kreise Leobschütz bis jetzt schon auf 23 gesteigerten Brände, für welche allein 51,739 Rthlr. vergütigt werden müssen, bedeutende Geldmittel, und tritt die unabwendbare Nothwendigkeit ein, für das II. Semester c. wiederum einen ganzen und einen halben Beitrag des nach den Bestimmungen des § 34 des Reglements festgesetzten Beitragsimplums, oder pro Hundert der Versicherungssumme

der I. Klasse	3	Sgr.
= II. =	4	=
= III. =	5	=
= IV. =	6	=

auf Grund der Vorschriften der §§ 28 und 29 des Reglements und § 22 der Ausführungs-Verordnung vom 6. Mai 1842 hiermit auszusprechen.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Januar 1846 von den Königlich-Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 4. Dezember 1845.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Wedell.

Regierungs-Verordnungen u.

N. 32. Die Aufhebung gewerblicher Abgaben in Folge der Gewerbe-Ordnung betreffend.

Die im § 3 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar c. ausgesprochene Aufhebung derjenigen Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, bezieht sich der Natur der Sache nach, nur auf solche Abgaben dieser Art, welche zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung überhaupt noch gesetzlich bestanden; jene Vorschrift leidet daher keine Anwendung auf solche Abgaben, welche bereits vor Erscheinen der Gewerbe-Ordnung gesetzlich für aufgehoben erklärt worden sind, namentlich also auch nicht auf diejenigen Landestheile, in welchen der § 30 des Edikts vom 2. November 1810 gesetzliche Gültigkeit erlangt hat, und die Aufhebung der im § 3 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Abgaben schon durch den oben gedachten § 30 angeordnet worden ist.

Daraus folgt weiter, daß die auf Entschädigung der Abgaben-Berechtigten bezüglichen Vorschriften des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar c. gleichfalls nur da Anwendung finden, wo die gesetzliche Aufhebung der Abgabe erst durch die Gewerbe-Ordnung erfolgt ist, wie dies auch in dem § 10 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich bemerkt wird.

Zur Vermeidung einer unrichtigen Auffassung dieser an sich deutlichen gesetzlichen Vorschriften und zur Beseitigung nicht begründeter Entschädigungs-Ansprüche machen wir auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam.

Breslau, den 20. Dezember 1845.

I.

N. 33. Den Maffin-Bau in Städten betreffend.

Durch die Verordnungen vom 15. Juni 1764 und vom 22. Dezember 1817 ist bereits bestimmt:

Daß alle Gebäude, sie mögen Vorder-, Hinter- oder Seiten-Gebäude sein, in Städten und Vorstädten, in der Regel nicht anders als von Grund aus massiv erbaut, mit Brandgiebeln versehen, und mit Ziegeln eingedeckt werden dürfen.

Wenn nun diese Bestimmung bisher nicht überall streng wahrgenommen, so finden wir uns veranlaßt, dieselbe hierdurch in Erinnerung zu bringen und wiederholt darauf hinzuweisen, daß in Städten und Vorstädten des diesseitigen Regierungs-Departements sämtliche Gebäude durchaus massiv, mit feuersicherer Bedachung von Ziegeln, Schiefer oder Metall aufgeführt werden müssen; für die Befolgung dieser Verordnung machen wir die betreffenden Polizei-Beörden und Magisträte besonders verantwortlich.

Breslau, den 13. Dezember 1845.

I.

Bekanntmachung der Martini-Marktpreise als Vergütigungs-Sätze bei Truppenmärschen pro 1846.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1845 in unserem Verwaltungs-Bezirk die Martini-Marktpreise

für einen Scheffel Weizen	2	Rthlr.	22	Sgr.	—	Pf.
„ „ „ Roggen	2	„	6	„	11	„
„ „ „ Gerste	1	„	18	„	9	„
„ „ „ Hafer	1	„	2	„	10	„
für einen Centner Heu	—	„	20	„	9	„
für ein Schock Stroh	6	„	—	„	4	„

ermittelt worden sind. Die betreffenden Behörden haben nach diesen Preisen bei Vergütung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen pro 1846 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 10. Dezember 1845.

I.

Chausseegeld = Erhebung betreffend.

Nachdem der Aktien-Verein für den Reichenbach-Langenbielau-Neuroder-Chaussee-Bau wiederum den Bau einer halben Meile Chaussee von Langenbielau bis hinter die Kolonie Tannenberg vollendet hat, wird hiermit in Gemäßheit des Vereins-Statuts die Erhebung des Chausseegeldes nach dem allgemeinen Tarife vom 29. Februar 1840 für eine halbe Meile bei der Kolonie Tannenberg für Rechnung des Vereins vom 1. Januar k. J. ab genehmigt und dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Dezember 1845.

I.

B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1846 ab, für die Stoberauer Flöß-Verwaltung eine anderweite Einrichtung getroffen ist und zwar:

- 1) Die Flöß-Direction und obere Leitung des gesammten Flößwesens verbleibt dem Forstmeister Liebeneiner mit dem bisherigen Aufenthalt in Stoberau.
- 2) Von der bisherigen Flößerei-Verwaltung werden sämmtliche Kassen-Geschäfte getrennt und diese mit der in Poppelau etablirten Forst-Kasse vereinigt.

Die dort gebildete Flöß-Kasse empfängt und leistet nur Zahlung auf besondere Anweisung des Forstmeister Liebeneiner in Stoberau.

- 3) Die Leitung der gesammten Flößerei ist dagegen vom 1. Januar 1846 ab dem Flöß-Controleur Stiller in Schubnik bei Carlruhe übertragen.

Bei ihm sind demnach von jenem Zeitpunkte ab, auch sämmtliche Anmeldungen zur Verflößung von Bau- und Brennholz schriftlich zu machen.

Der ic. Stiller wird über diese Anmeldungen Reihenfolge-Register und zwar vom Bauholz wie vom Brennholz besonders führen, welche in seiner Amtsstube zu Jedermanns Einsicht stets bereit liegen werden.

Sollte in irgend einer Beziehung Anlaß zu gerechten Beschwerden gegeben werden, so sind solche zunächst bei dem Forstmeister Liebeneiner in Stoberau anzubringen.

- 4) Alle Flößerei-Kassen-Angelegenheiten bis Ende 1845 verbleiben dem Forstmeister Liebeneiner in Stoberau zur Abwicklung.

D p p e l n, den 8. Dezember 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betrifft die nach dem Gesetze vom 11. Juli dieses Jahres zu führenden Notariats-Register.

Durch § 36 des Gesetzes vom 11. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 493) ist angeordnet, daß jeder Notar ein von dem Vorstande des Untergerichts seines Wohnorts paginirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen, und in die verschiedenen Kolonnen desselben jede von ihm aufgenommene Verhandlung nach der Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern, das Datum, die Natur und Beschaffenheit des Geschäfts, den Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten einzutragen hat, und daß in dem Register nichts rührt oder zwischen die Linien eingeschaltet werden darf.

Es ergibt sich hieraus:

- 1) Daß die angeordnete Paginirung dem Vorsteher des Untergerichts desjenigen Orts obliegt, an welchem der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat.
- 2) Daß Register muß vier Kolonnen erhalten für
 - a) Die Nummer,
 - b) das Datum,
 - c) Natur und Beschaffenheit des Geschäfts,
 - d) Namen, Stand und Wohnort der Interessenten.

Jede Seite des Registers ist durch Quer-Linien dergestalt einzutheilen, daß innerhalb zweier Linien der chronologischen Ordnung gemäß jede einzelne Verhandlung nach den obigen Kolonnen eingetragen werden kann; die Ueberschrift der Letzteren ist oben auszufüllen.

- 3) Die Paginirung erfolgt in der Art, daß auf dem Titelblatt angegeben wird:

„Paginirt von Seite I bis
Datum und Unterschrift.“

und daß auf jede Pagina die Seitenzahl, darunter aber die Namens-Chiffre des betreffenden Gerichts-Vorstehers zu setzen ist.

Hiernach haben sich die Untergerichte und die Herren Notarien unseres Departements zu achten. Den Letzteren wird die Anschaffung der nach der Anzeige in Nr. 42 des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes bei Karl Heymann in Berlin vorrätigen gedruckten Notariats-Register empfohlen.

Breslau, den 16. Dezember 1845.

B e k a n n t m a c h u n g .

Bei dem Verkehre zwischen den Staaten des Zoll- und des Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereines sind in Folge der Uebereinkunft VI. vom 16. Oktober d. J. (Gesetz-Sammlung 1845 Seite 707 u. f.) rücksichtlich der unmittelbaren Einführung gewisser Erzeugnisse in das Gebiet des anderen Vereines gegenseitig durch Ermäßigung, resp. durch Erlass der tarifmäßigen Eingangs-Abgaben, Erleichterungen vereinbart worden, und am 1. d. M. in Kraft getreten.

Indem ich solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich: daß die Zoll- und Steuer-Behörden angewiesen und im Stande sind, über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontrol-Vorschriften jede zu wünschende Auskunft zu ertheilen.

Breslau, den 8. Dezember 1845.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Der Geheime Regierungsrath
Riemann.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 15. September 1842 für die Stadt Brieg auf den Wunsch der städtischen Behörden daselbst genehmigte, vom 1. Januar 1843 an zur Erhebung gekommene eine Mahlsteuerfuß von acht Silbergroschen pro Centner für alle Getreidearten und Hülsenfrüchte ohne Unterschied, wird auf den gleichfallsigen Antrag der Stadtbehörde vom 1. Januar k. J. wieder aufgehoben und es werden an dessen Stelle von diesem Tage an bei Erhebung der Mahlsteuer wieder die im Gesetze vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Maße von zwanzig Silbergroschen für den Centner Weizen und fünf Silbergroschen für den Centner Roggen zc. zur Anwendung gebracht werden.

In Gemäßheit Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 3. Dezember c. III. 25791 bringe ich diese bevorstehende Veränderung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 11. Dezember 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

C h r o n i k .

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben den Domänen-Rentmeister Winkler zu Breslau zum Domänen-Rath zu ernennen geruhet.

Die erledigte combinirte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Münsterberg, und die mit dieser Stelle verbundene Verwaltung des dortigen Domänen-Rent-Amtes ist dem zeitherigen Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Liebisch in Görlitz verliehen.

Der Gouvernante Catharina Dürer zu Waldenburg ist die Erlaubniß, eine Stelle als Lehrerin und Erzieherin in der dort bestehenden Tscherner'schen Privat-Erziehungs-Anstalt annehmen zu dürfen, ertheilt worden.

B e r m ä c h t n i s s e .

Der in Breslau verstorbene Partikulier Johann Heinrich Claassen:

der Stiftung für unversorgte Jungfrauen in Breslau . . . 3000 Rthlr.

Getreide- und Gou rage = Preis = Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Department für den Monat November 1845.

Namen der Städt.	B e i g e n ber Schöffl.		B o g g e n ber Schöffl.		S e r f e ber Schöffl.		D a f e r ber Schöffl.		D e u ber		Stroh bas Eggen.																		
	gute E o r t e	geringe r t e	gute E o r t e	geringe r t e	gute E o r t e	geringe r t e	gute E o r t e	geringe r t e	Gemutr.	nt. fgr. pf. nt. fgr. pf. nt. fgr. pf. nt. fgr. pf. nt. fgr. pf. nt. fgr. pf.																			
Breslau	3	4	9	2	11	1	6	2	11	1	6	2	11	1	6														
Brüg	2	18	10	2	10	1	6	2	11	1	6	2	11	1	6														
Frankenstein	3	13	9	2	19	2	11	1	6	2	11	1	6	2	11														
Grätz	3	9	9	2	16	3	2	11	1	6	2	11	1	6	2														
Guttau	2	26	10	2	20	6	2	11	1	6	2	11	1	6	2														
Habelschwert	3	5	5	2	28	2	2	11	1	6	2	11	1	6	2														
Jennifack	2	22	6	2	20	6	2	11	1	6	2	11	1	6	2														
Königsberg	3	5	3	2	25	3	8	2	11	1	6	2	11	1	6														
Münsterberg	2	23	—	2	18	3	8	2	11	1	6	2	11	1	6														
Maschau	3	15	—	2	11	—	—	2	11	1	6	2	11	1	6														
Mumart	3	15	—	2	24	—	—	2	11	1	6	2	11	1	6														
Nimptsch	3	19	—	2	5	—	—	2	11	1	6	2	11	1	6														
Obrau	2	21	9	2	14	6	3	2	11	1	6	2	11	1	6														
Oske	2	15	9	2	14	3	10	2	11	1	6	2	11	1	6														
Praschnitz	2	26	6	2	14	3	10	2	11	1	6	2	11	1	6														
Reichenbach	2	23	—	2	15	—	—	2	11	1	6	2	11	1	6														
Reichenstein	3	3	2	2	17	9	9	2	11	1	6	2	11	1	6														
Schweidnitz	3	11	6	2	17	9	9	2	11	1	6	2	11	1	6														
Seyda	2	25	—	2	21	—	—	2	11	1	6	2	11	1	6														
Striehn	2	3	3	2	21	—	—	2	11	1	6	2	11	1	6														
Striehn	3	3	3	2	6	—	—	2	11	1	6	2	11	1	6														
Striegn	2	24	6	2	6	—	—	2	11	1	6	2	11	1	6														
Wohlan	2	15	—	2	13	—	—	2	11	1	6	2	11	1	6														
Wohlan	2	15	—	2	13	—	—	2	11	1	6	2	11	1	6														
Wohlan	2	15	—	2	13	—	—	2	11	1	6	2	11	1	6														
Sim Durchputt	2	28	5	2	15	11	2	10	9	2	5	11	1	22	4	1	17	6	1	4	7	1	1	5	—	21	1	6	—

Mittel-Preis 2 Rtl. 22 Gr. 2 Pf. 2 Rtl. 8 Gr. 4 Pf. 1 Rtl. 19 Gr. 11 Pf. 1 Rtl. 3 Gr. — Pf.
 Breslau, den 9. December 1845.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.